



Inhalt, Nr. 40/2025

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 24.11.2025, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2025

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Montag, den 24.11.2025, 14:00 Uhr
 Nr. 2678 / Am Montag, den 24.11.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Marienhilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 13.11.2025
2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2025
3. Stellenplan 2026 für das Landratsamt München
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 - 1. Entwurf
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2679 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I)

Verlängerung zur Baugenehmigung vom 26.10.2021

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten, zwei Läden und einer Tiefgarage
Grundstück: Gemarkung Taufkirchen Fl.Nr. 59
Bauort: 82024 Taufkirchen Kr. München, Hohenbrunner Weg 3-5

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 07.11.2025, Nr. 4.1-0200/21/V wurde die Verlängerung der bauaufsichtlichen Genehmigung für das

Vorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 18 Wohneinheiten, zwei Läden und einer Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Taufkirchen Fl. Nr. 59 in 82024 Taufkirchen Kr. München, Hohenbrunner Weg 3-5 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 68, 69, 72/8, 8/2, 72/15, Gemarkung Taufkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbeihilfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
 Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
 - Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.
 - Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsvorfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
 - Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grund-

sätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Taufkirchen, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.33, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2680 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund Art. 63 ff. GO in Verbindung mit Art. 41 KommZG erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 1.531.730 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben auf 157.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungshaushalt
 1.1 Der Landkreis München trägt den sachlichen Aufwand in voller Höhe, das sind 1.201.380 €

./. Einnahmen Anteil-Landkreis München 77.150 €

insgesamt: 1.124.230 €

1.2 Die Verbandsgemeinden tragen die Erbbauzinsen für das Schulgrundstück gem. § 13 Abs. 1 d. Satzung 133.800 €

ihren Anteil an den freiwilligen Zuschüssen

1.000 €

und die Kosten für die Ganztagsklassen, die Jugendsozialarbeit und die Nachmittagsbetreuung 185.000 €

./. Einnahmen Anteil-Gemeinden 0,00 €

insgesamt: 330.350 €

1.3. Nachrichtlich
 Die Regierung von Oberbayern kommt durch Sonderzuweisungen für die Kosten der Seminar- schule 4.000 €

und durch eine Sachkostenpauschale für die Kosten von Lehrmitteln usw. 22.550 €

für IT-Administration (Landesförderung) auf 7.000 €

2. Vermögenshaushalt

2.1 Der Landkreis München trägt gemäß der Verbandsatzung den Anteil der Investitionskosten 2.000 € sowie die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen mit 155.000 €

insgesamt: 157.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ismaning, den 16.10.2025

Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich
 Verbandsvorsitzender

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de